

Bestellungsurkunde

Frau
Judith Kliemas
Friedrichstr. 16
89518 Heidenheim

wird auf Grund von § 192 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 2 der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung) in der jeweils gültigen Fassung

**mit Wirkung vom 16. August 2017
zur ehrenamtlichen Gutachterin**

des Gutachterausschusses für die Ermittlung von Grundstückswerten bei der Stadt Heidenheim

bis zum 15. August 2021 bestellt.

Pflichten der Gutachter nach § 3 Gutachterausschussverordnung:

Der Gutachter verpflichtet sich, seine Aufgabe gewissenhaft und unabhängig zu erfüllen. Er hat die ihm durch seine Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten der Verfahrensbeteiligten, auch über den Beststellungszeitraum hinaus, geheim zu halten.

Der Gutachter wird darauf hingewiesen, dass

1. die Daten der Kaufpreissammlung sowie sonstige personenbezogene Daten den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes unterliegen,
2. die unbefugte Offenbarung geschützter Daten nach § 203 Abs. 2 des Strafgesetzbuches oder nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit darstellen kann,
3. er Sachverhalte, welche die Ausschließung seiner Mitwirkung nach § 18 der Gemeindeordnung (s. Rückseite) zur Folge haben, unverzüglich dem Vorsitzenden mitzuteilen hat.

Der Gemeinderat erwartet die Rückgabe des Gutachterehrenamtes, sobald das bestellte Mitglied aus seiner fachspezifischen hauptberuflichen Tätigkeit ausscheidet oder dessen Zugehörigkeit zu einer mit der Bewertung von Grundstücksfragen befassten Institution endet.

Heidenheim, 26. Juli 2017



Bernhard Ilg
Oberbürgermeister